



Verfassung der Gemeinde Pontresina

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 7. Juli 2011¹

¹ Teilrevidiert am 4. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
Art. 1 Begriff	5
Art. 2 Autonomie	5
Art. 3 Aufgaben	5
Art. 4 Öffentlichkeitsprinzip	5
Art. 5 Amtssprache	5
Art. 6 Auslagerung	6
Art. 7 Stimmfähigkeit/Stimmberechtigung/Wählbarkeit	6
Art. 8 Unvereinbarkeit	6
Art. 9 Ausschlussgründe	6
Art. 10 Offenlegung von Interessenbindungen	6
Art. 11 Ausstandsgründe	6
Art. 12 Verantwortlichkeit	7
Art. 13 Schweigepflicht	7
Art. 14 Amtsdauer / Amtszeitbeschränkung	7
Art. 15 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt	7
Art. 16 Demissionen / Kandidaturen	7
Art. 17 Ersatzwahlen	7
Art. 18 Entschädigungen	8
Art. 19 Protokollführung	8
Art. 20 Einsichtnahme in Protokolle	8
Art. 21 Publikationen	8
II.	
Politische Rechte	
Art. 22 Politische Rechte	8
Art. 23 Petition	8
Art. 24 Initiativrecht	9
Art. 25 Initiativverfahren	9
Art. 26 Interpellation	9
Art. 27 Motion	9
Art. 28 Postulat	9
Art. 29 Konsultativ-Abstimmung	10
Art. 30 Rechtsmittel	10
III. Gemeinde-Organisation	
Art. 31 Organe der Gemeinde	10
Art. 32 Beschlussfähigkeit der Gemeindebehörden	10
<i>a) Gemeindeversammlung</i>	
Art. 33 Gemeindeversammlung	10
Art. 34 Befugnisse	10
Art. 35 Einberufung	12
Art. 36 Beschlussfähigkeit	12
Art. 37 Wahlen und Abstimmungen	12

Art. 38 Wahlen in verschiedene Ämter	12
Art. 39 Wiedererwägung	13
Art. 40 Ordnungsbestimmungen	13
 <i>b) Gemeindevorstand</i>	
Art. 41 Konstituierung	13
Art. 42 Sitzungen	13
Art. 43 Befugnisse und Obliegenheiten	14
Art. 44 Vertretung der Gemeinde nach aussen	15
Art. 45 Unterschriftenregelung	15
Art. 46 Verwaltungsfächer	15
Art. 47 Aufteilung	15
Art. 48 Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungsfach-Vorsteher	16
Art. 49 Arbeitsgruppen	16
Art. 50 Gemeindepräsident	16
 <i>c) Geschäftsprüfungskommission</i>	
Art. 51 Zusammensetzung/Aufgaben	16
 <i>d) Schulrat, Tourismusrat, Baukommission</i>	
Art. 52 Aufgaben und Kompetenzen	17
 IV. Gemeindeverwaltung	
Art. 53 Organisation und Aufgaben	17
 V. Finanzwesen	
Art. 54 Finanzbedarf, Rechnungswesen, Aufbau der Rechnung	18
Art. 55 Defizitdeckung und Steuerfuss	18
Art. 56 Vermögensverwaltung	18
 VI. Bürgergemeinde	
Art. 57 Rechte	18
Art. 58 Bodenerlöskonto	18
Art. 59 Verwaltungsaufwendungen	19
 VII. Schlussbestimmungen	
Art. 60 Revision	19
Art. 61 Übergangsbestimmungen	19
Art. 62 Aufgehobenes Recht	19

I. Allgemeines

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verfassung wie auch in sämtlichen kommunalen Erlassen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung und der jeweiligen Erlasse nichts anderes ergibt.

Art. 1

Die Gemeinde Pontresina ist eine öffentlichrechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen. Begriff

Art. 2

¹Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Lebewesen und Sachen aus. Autonomie

²Der Gemeinde steht innerhalb der Schranken der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons das Recht auf Selbstverwaltung zu.

³Die Gemeinde gibt sich ihre Verfassung und erlässt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Gesetze, Verordnungen und Reglemente. Sie wendet diese in Ausübung ihrer Verwaltungsbefugnisse und ihrer Polizeigewalt an.

Art. 3

¹Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen und die nicht ausschliesslich vom Bund oder vom Kanton erfüllt werden. Sie arbeitet mit der Bürgergemeinde, den Gemeinden, Regionalverbänden und weiteren Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts sowie mit Privaten zusammen. Sie orientiert sich dabei an der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben. Aufgaben

²Die Gemeinde handelt nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit im Umgang mit ihren Ressourcen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung, die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und insbesondere den Tourismusstandort Pontresina.

Art. 4

Jeder Stimmberechtigte sowie alle juristischen Personen mit Sitz in der Gemeinde haben das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Einsichtnahme in Protokolle richtet sich nach Art. 19 und 20. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand. Öffentlichkeitsprinzip

Art. 5

Die angestammte Sprache der Gemeinde ist das Romanische (Idiom Puter). Die Amtssprachen sind Deutsch und Romanisch, wobei Gesetze, Verordnungen und die Kommunikation der Gemeinde im Allgemeinen in Deutsch verfasst werden. Das Romanische ist angemessen zu berücksichtigen. Amtssprache

Auslagerung	<p>Art. 6</p> <p>Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf dafür geeignete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder auf Private übertragen.</p>
Stimmfähigkeit/ Stimm- berechtigung/ Wählbarkeit	<p>Art. 7</p> <p>¹Stimmfähig in Gemeindeangelegenheiten sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unmündig wurden.</p> <p>²Stimmberechtigt ist, wer stimmfähig und in der Gemeinde niedergelassen ist.</p> <p>³Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafrechtliches Urteil aberkannt worden ist.</p>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 8</p> <p>¹Ein Gemeindeangestellter kann der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde oder der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.</p> <p>²Mitglieder von Gemeindebehörden und Gemeindeangestellte können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein. Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen keiner anderen Gemeindebehörde angehören.</p>
Ausschlussgründe	<p>Art. 9</p> <p>Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.</p>
Offenlegung von Interessen- bindungen	<p>Art. 10</p> <p>Alle bisherigen und neuen Kandidaten für eine Gemeindebehörde haben mit ihrer Kandidatur ihre Interessenbindungen offen zu legen.</p>
Ausstandsgründe	<p>Art. 11</p> <p>¹Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde, nicht aber der Gemeindeversammlung, hat bei der Verhandlung und Abstimmung über ein Sachgeschäft unaufgefordert in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 9 stehende Person aus irgend einem Grunde daran ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat.</p> <p>²Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle unaufgefordert in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 9 stehende Person dieser Behörde oder Amtsstelle angehört.</p> <p>³Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p>

Art. 12

¹Die Behörden und Gemeindeangestellte sind verpflichtet, die ihnen gemäss Verfassung und Gesetz sowie durch sonstige Vorschriften und spezielle Weisungen auferlegten Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Verantwortlichkeit

²Die Verantwortlichkeit für Schaden, den Mitglieder von Gemeindebehörden oder Gemeindeangestellte in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 13

Die Mitglieder von Gemeindebehörden sowie Gemeindeangestellte sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden zu wahren. Schweigepflicht

Art. 14

¹Die ordentliche Amtsperiode der Gemeindebehörden dauert 4 Jahre.

²Die Gemeindebehörden sind wieder wählbar.

³Wer einer von den Stimmbürgern gewählten Gemeindebehörde während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächst folgende Amtsperiode nicht wieder in die gleiche Behörde wählbar. Diese Beschränkung tritt für den Gemeindepräsidenten nach vier ununterbrochenen Amtsperioden ein. Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.

Amts-dauer,
Amtszeit-
beschränkung

Art. 15

¹Die Gemeindewahlen finden in der Regel jeweils im November und Dezember statt.

²Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Zeitpunkt
der Wahlen,
Amtsantritt

Art. 16

¹Jedes Mitglied einer durch die Stimmbürger gewählten Gemeindebehörde hat dem Gemeindevorstand seine Demission bis spätestens 31. August des Wahljahres schriftlich mitzuteilen. Demissionen, Kandidaturen

²Demissionen und Kandidaturen sind vom Gemeindevorstand gemäss Informationsreglement öffentlich bekannt zu geben.

Art. 17

¹Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grund aus, ist innert 4 Monaten für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Hiefür gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen und Fristen wie für die ordentlichen Wahlen. Ersatzwahlen

²Dauert die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode weniger als 6 Monate, kann der Gemeindevorstand von sich aus auf eine Ersatzwahl verzichten.

Art. 18
Entschädigungen ¹Die Mitglieder der Behörden sowie die Stimmzähler haben Anspruch auf eine Entschädigung.
²Die Entschädigungsansätze sind in einer Verordnung festgelegt.

Art. 19
Protokolführung Für die Gemeindeversammlung, den Gemeindevorstand und jede weitere Gemeindebehörde sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse mit den Stimmverhältnissen und die Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Ihre Veröffentlichung regelt das Informationsreglement.

Art. 20
Einsichtnahme in Protokolle ¹Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen zur Einsicht offen. Sie sind auch in den elektronischen Medien gemäss Informationsreglement zu veröffentlichen.
²Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden sowie in den Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Gemeindevorstand wird gewährt, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Für Protokoll-Auszüge wird eine Kanzleigebühr erhoben.

Art. 21
Publikationen ¹Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in ihren Publikationsorganen gemäss Informationsreglement.
²Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit laufend innert nützlicher Frist über die Tätigkeit der Gemeindebehörden und die sonstigen Gemeindeangelegenheiten von allgemeinem Interesse.
³Ein Informationsreglement regelt die Einzelheiten der Veröffentlichung von Gemeindeangelegenheiten.

II. Politische Rechte

Art. 22
Politische Rechte ¹Die politischen Rechte in der Gemeinde sind grundsätzlich nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte gewährleistet.
²Dieses findet subsidiär Anwendung, sofern und soweit die nachstehenden Bestimmungen ergänzungs- oder auslegungsbedürftig sind.

Art. 23
Petition ¹Jeder Gemeindegewohner kann dem Gemeindevorstand schriftlich Anträge, Begehren und Anregungen unterbreiten.
²Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, diese zu prüfen und innert Monatsfrist dazu Stellung zu nehmen.

Art. 24

¹50 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Initiativrecht

²Ausgenommen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben und Geschäfte, welche bereits geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten betreffen.

³Die Initiative kann entweder in der Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Das Initiativbegehren ist dem Gemeindevorstand mit den nötigen Unterschriften versehen einzureichen.

Art. 25

¹Eine gültig zustande gekommene Initiative muss spätestens innerhalb von 3 Monaten den Stimmbürgern zur Abstimmung unterbreitet werden. Initiativverfahren

²Der Gemeindevorstand ist befugt, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Liegt ein solcher vor, entscheidet die Gemeindeversammlung zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren.

³Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses haben die Stimmbürger durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung des aus der ersten Abstimmung hervorgegangenen Vorschlages zu entscheiden.

⁴Ein Initiativbegehren kann von den 5 Erstunterzeichnern bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins jederzeit zurückgezogen werden.

⁵Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird dieses den Stimmbürgern nicht vorgelegt. Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Falle seinen Beschluss unter Angabe der Gründe und versehen mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich bekannt.

Art. 26

¹In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft verlangen über den Stand oder die Erledigung von Gemeindeangelegenheiten. Interpellation

²Bei der Beantwortung dürfen keine Dienstsachen, die mit Rücksicht auf ein öffentliches oder schutzwürdiges Interesse geheim zu halten sind, bekanntgegeben werden.

Art. 27

Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die eine nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Sachfrage betreffen. Wenn ein solcher Antrag erheblich erklärt wird, so hat der Gemeindevorstand darüber in einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten und das Geschäft zu traktandieren. Motion

Art. 28

¹Jeder Stimmberechtigte kann in der Gemeindeversammlung die Anregung unterbreiten, auf dem Gebiete der Verwaltung oder der Gesetzgebung in bestimmter Richtung tätig zu werden. Postulat

²Für Postulate gilt sinngemäss das gleiche Verfahren wie für Motionen.

Art. 29

Konsultativ-
abstimmungen

Eine Konsultativabstimmung kann vom Gemeindevorstand oder wenigstens 50 Stimmberechtigten verlangt werden.

Art. 30

Rechtsmittel

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindebehörden richtet sich nach der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung, insbesondere nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

III. Gemeinde-Organisation

Art. 31

Organe
der Gemeinde

¹Ordentliche Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission

²Weitere Organe der Gemeinde sind der Schulrat, der Tourismusrat, die Baukommission sowie die Kommissionen und Arbeitsgruppen.

³Der Gemeindevorstand, die Geschäftsprüfungskommission sowie die weiteren Organe gemäss Abs. 2 werden als Gemeindebehörden bezeichnet.

Art. 32

Beschlussfähigkeit
der Gemeinde-
behörden

¹Die Gemeindebehörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

²Die Gemeindebehördenmitglieder sind unter dem Vorbehalt von Ausstandsgründen verpflichtet, ihre Stimme abzugeben.

a) Gemeindeversammlung

Art. 33

Gemeinde-
versammlung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 34

Befugnisse

¹Der Gemeindeversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Wahlen

- a) Gemeindepräsident (ist Mitglied des Gemeindevorstandes)
- b) 6 zusätzliche Mitglieder des Gemeindevorstandes

- c) 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- d) 4 Mitglieder des Schulrates
- e) 4 Mitglieder des Tourismusrates
- f) 4 Mitglieder der Baukommission
- g) 6 Mitglieder des Stimm- und Wahlbüros

2. Sachgeschäfte

- a) die Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze, und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente;
- b) die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
- c) die Aufnahme und die Konvertierung von Anleihen sowie die Eingehung von Bürgschaften;
- d) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten, Baurechten und Grundlasten soweit nicht der Gemeindevorstand zuständig ist;
- e) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen soweit nicht der Gemeindevorstand zuständig ist;
- f) die Verleihung von Wasserrechten, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte und die Ausübung des Heimfallrechtes im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
- g) die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind wie Nachtrags- und Zusatzkredite und die finanziellen Kompetenzen des Gemeindevorstandes übersteigen;
- h) die Bewilligung von Verpflichtungs- und Objektkrediten;
- i) die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
- j) die Vernehmlassung der Gemeinde im Bewilligungsverfahren von touristischen Beförderungsanlagen;
- k) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;
- l) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
- m) die Übertragung bestimmter Aufgaben der Gemeinde auf dafür geeignete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder auf Private gemäss Art. 6, sofern sie die Kompetenz des Gemeindevorstandes überschreiten.

3. Weitere Befugnisse

¹Der Gemeindeversammlung stehen zudem alle jene Befugnisse zu, die weder durch die Gemeindeverfassung noch durch das eidgenössische oder kantonale Recht einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen worden sind.

²Es darf nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten, vom Gemeindevorstand vorberatenen Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Art. 35

Einberufung Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten einberufen, der die Verhandlungen leitet. Die Einberufung erfolgt 20 Tage vor der Versammlung gemäss Informationsreglement mit Angabe der Traktanden mit Vernehmlassung der vorberatenden Behörde. Bei Einberufung zu einer gegebenenfalls notwendigen zweiten Wahlversammlung verkürzt sich obige Frist auf 5 Tage vor der Versammlung. Vom Zeitpunkt der Einberufung an liegen die Anträge mit den wesentlichen Unterlagen auf der Gemeindkanzlei zur Einsichtnahme durch die stimmberechtigten Gemeindeglieder auf. Sie werden gemäss Informationsreglement veröffentlicht.

Art. 36

Beschlussfähigkeit Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 37

Wahlen und Abstimmungen ¹Die Wahlen sind in der Regel per Skrutinium vorzunehmen.

²Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Personen, als zu wählen sind das absolute Mehr, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.

³Kommt eine Wahl nicht zustande oder sind weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Wahl das Los, gezogen durch einen Stimmenzähler.

⁵Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, so wird mit Ja oder Nein gewählt. Der Kandidat ist gewählt, wenn die Ja-Stimmen überwiegen. Kommt keine gültige Wahl in dieses Amt zustande, so erfolgt die Wahl in dieses Amt an einer nächsten Gemeindeversammlung.

⁶Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten die schriftliche Durchführung verlangt. Bei Sachabstimmungen ist ein Antrag angenommen, wenn dieser mehr als die Hälfte der nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

⁷Bei Stimmengleichheit entscheidet der Gemeindepräsident durch Stichentscheid.

⁸Im Übrigen gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden für Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten sinngemäss.

Art. 38

Wahlen in verschiedene Ämter ¹Wird jemand in verschiedene sich gegenseitig ausschliessende Ämter gewählt, hat er sich innert acht Tagen schriftlich für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

²Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 9 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl gewählt, wer mehr Stimmen auf sich vereinigt.

³Erfolgt die Wahl einer Person mit einem Ausschlussgrund nach Art. 9, ohne dass die andere Person aus dem Amte scheidet, ist die Wahl ungültig.

Art. 39

¹Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Wiedererwägung

²Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 40

¹Wer sich in der Gemeindeversammlung ordnungswidrig verhält, wird vom Vorsitzenden zurechtgewiesen. Ordnungsbestimmungen

²Im Wiederholungsfalle hat der Vorsitzende das Recht, der fehlbaren Person das Wort zu entziehen, sie aus dem Versammlungslokal zu weisen und mit bis zu Fr. 100.-- zu büssen.

b) Der Gemeindevorstand

Art. 41

¹Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Konstituierung

²Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindepräsidenten und 6 weiteren Mitgliedern.

³Zu Beginn der Amtsdauer wählt der Gemeindevorstand aus seiner Mitte die Stellvertreter des Präsidenten, die Verwaltungsfachvorsteher und deren Stellvertreter. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind verpflichtet, das ihnen zugeteilte Verwaltungsfach zu übernehmen.

⁴Nach jeder Ersatzwahl kann sich der Gemeindevorstand neu konstituieren, wenn er dies für nötig hält. Die Gemeinde ist über die Verteilung der Verwaltungsfächer zu orientieren.

Art. 42

¹Der Gemeindevorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Sitzungen

²Die Einberufung erfolgt in der Regel 4 Tage vor der Sitzung unter Zustellung der Traktandenliste. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch am Tage der Sitzung erfolgen.

³Die Traktandenliste ist gemäss Informationsreglement zu publizieren. Mit der Einberufung werden die Sitzungsakten zum Studium durch die Gemeindevorstände aufgelegt.

⁴Über nicht traktandierte Geschäfte darf grundsätzlich nicht Beschluss gefasst werden. Ist ein Geschäft unaufschiebbar, muss der Beschluss in der nächsten Sitzung genehmigt werden.

⁵Auf Verlangen von 2 Mitgliedern ist der Gemeindepräsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 43

Der Gemeindevorstand hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. den Vollzug des übergeordneten Rechtes wie auch den Vollzug des Gemeindefortschritts und die Ausführung der durch die Stimmbürger gefällten Beschlüsse;
2. den Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Gemeindegesetzen und von Reglementen ohne allgemein verbindlichen Charakter;
3. die Behandlung aller laufenden Sachgeschäfte. Er ist befugt, Aufwendungen sowie im Voranschlag nicht vorgesehene Nachtrags- und Zusatzkredite bis zum Betrage von Fr. 250'000.-- im gleichen Verwaltungsjahr zu beschliessen. Für jährlich wiederkehrende Aufwendungen beträgt der Grenzbetrag Fr. 25'000.-;
4. die Beschlussfassung über dingliche Verpfändungen untergeordneter Natur, so über den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum, über die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, über Grenzbereinigungen sowie über die Verleihung von Ausbeutungsrechten an Gewässern und Bodenschätzen, sofern der finanzielle Rahmen von Ziff. 3 oder im Falle der Veräusserung von Grundeigentum sowie der Begründung eines dauernden und selbständigen Baurechts die Grundfläche von 200 m² oder der Wert von Fr. 20'000.- nicht überschritten wird;
5. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit Einnahmen bis Fr. 120'000.- pro Jahr;
6. die Erteilung von Bewilligungen zum gesteigerten Gemeingebrauch;
7. die Erstellung des Finanzplanes, des Voranschlages und der Verwaltungsrechnung;
8. die Vorbereitung aller Vorlagen zu Händen der Stimmbürger. Ist eine Vorlage im Gemeindevorstand nicht einstimmig zustande gekommen, so gibt dieser auf Antrag der Minderheit bei Sachgeschäften in seiner Botschaft auch den Inhalt des Minderheitenantrags und die Gründe für und gegen die unterschiedlichen Anträge bekannt. Er legt in diesem Fall beide Varianten zur Abstimmung vor, wobei er die von seiner Mehrheit bevorzugte dem Stimmbürger empfehlen kann.
9. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und über sämtliche Behörden (ausgenommen die Geschäftsprüfungskommission), Gemeindeangestellten und Gemeindedelegierten und die Festlegung von deren Rechten und Pflichten;
10. den Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fallen, insbesondere Anstellungsverträge;
11. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
12. den Entscheid über die Führung von Prozessen sowie den Abschluss von Vergleichs- und Schiedsgerichtsverträgen;
13. die Wahl der Gemeindedelegierten und der anderen Gemeindebehörden, soweit letztere nicht durch die Stimmbürger gewählt werden;
14. die Bestätigung der durch die zuständige Behörde erfolgten oder von der vorgesetzten Instanz vorgeschlagenen Wahl der Gemeindeangestellten; Der Gemeindevorstand kann diese Bestätigung mit entsprechender Begründung verweigern, aber selbst keine solche Wahl vornehmen.
15. Wahl und Einsatz eines Gemeindeführungstabes.

Art. 44

¹Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde im Auftrag der Gesamtbehörde nach aussen. Vertretung der Gemeinde gegen aussen

²Der Gemeindevorstand ist befugt, die Vertretungsbefugnis in Angelegenheiten untergeordneter Natur an andere Gemeindebehörden zu delegieren.

Art. 45

Der Gemeindepräsident führt zusammen mit dem Gemeindegemeinschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde. Die Kompetenz geht bei deren Abwesenheit an ihre Stellvertreter über. Unterschriftenregelung

Art. 46

Die Gemeindeverwaltung wird nach Sachgebieten in verschiedene Verwaltungsfächer aufgliedert. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung mindestens eines Verwaltungsfaches inne. Der Vorsteher des Schulwesens amtiert gleichzeitig als Mitglied des Schulrates, der Vorsteher des Fachbereiches Tourismus gleichzeitig als Mitglied des Tourismusrates, der Vorsteher des Bauwesens als Mitglied der Baukommission. Die Verwaltungsfach-Vorsteher vertreten sich gegenseitig gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes. Bei Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Verhinderung sind die Vorsteher der Verwaltungsfächer verpflichtet, die Amtsgeschäfte ihren Stellvertretern zu übergeben Verwaltungsfächer

Art. 47

Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in folgende Verwaltungsfächer: Aufteilung

- Abfallbeseitigung
- Bau und Planung mit Baupolizei
- gemeindeeigene Bauten
- Entsorgung
- Feuerwehr und Feuerpolizei
- Finanzen
- Friedhof und Bestattung
- Gesundheit
- Hallenbad
- Kultur
- Landwirtschaft und Forst
- Lawinendienst
- Polizei, Zivilschutz und Militär
- Schule
- Sport
- Strassen
- Wasser- und Energieversorgung
- Wirtschaft und Tourismus
- Umwelt

- Unterstützung und Sozialhilfe

Art. 48

Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungsfach-Vorsteher

¹Die Vorsteher der Verwaltungsfächer vollziehen die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, bereiten die in ihr Fach fallenden Geschäfte vor, überwachen und prüfen die entsprechenden Amtshandlungen. In dringenden Fällen treffen sie von sich aus Anordnungen, die dem Gemeindepräsidenten zur Kenntnis zu bringen sind.

²Geschäfte von untergeordneter Bedeutung erledigt der Verwaltungsfach-Vorsteher selbständig. Er stellt zu Händen des Gemeindevorstandes den Voranschlag und den Finanzplan seines Verwaltungsfaches auf.

³Die Verwaltungsfach-Vorsteher haben die Kompetenz, einmalige ausserordentliche Ausgaben im Betrage bis zu Fr. 1'000.--, die aber Fr. 5'000.-- jährlich nicht übersteigen dürfen und im Voranschlag enthalten sein müssen, zu tätigen. Sie sind für ihre Amtsführung verantwortlich.

Art. 49

Arbeitsgruppen

Zur Vorberatung und Vorbereitung einzelner Projekte kann der Gemeindevorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Sie unterstehen in der Regel dem jeweiligen Verwaltungsfach-Vorsteher. Sie haben nur Ausgabenbefugnisse und Entscheidungskompetenzen, wenn diese vom Gemeindevorstand ausdrücklich an die Arbeitsgruppe delegiert werden.

Art. 50

Gemeindepräsident

¹Das Amt des Gemeindepräsidenten ist ein Hauptamt².

²Der Gemeindepräsident leitet die Tätigkeit des Gemeindevorstandes. Er führt den Vorsitz in der Gemeindeversammlung und im Gemeindevorstand und sorgt für eine sach- und zeitgerechte Abwicklung der Geschäfte. Er führt die gesamte Gemeindeverwaltung und hat die Oberaufsicht über die Verwaltungsfächer.

³Wenn ein Geschäft keinen Aufschub zulässt, kann der Gemeindepräsident an Stelle der Gesamtbehörde Präsidialverfügungen treffen. Diese sind der Gesamtbehörde an der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

⁴Dem Gemeindepräsidenten steht ein jährlicher Kredit von Fr. 10'000.-- zur Verfügung, der im Voranschlag enthalten sein muss.

⁵Ist der Gemeindepräsident wegen Krankheit oder aus anderen Gründen abwesend, so handelt für ihn sein Stellvertreter.

c) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 51

Zusammensetzung, Aufgaben

¹Die Geschäftsprüfungskommission ist direkt der Gemeindeversammlung unterstellt. Sie besteht aus 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

² Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2015

²Die Geschäftsprüfungskommission hat das Verwaltungs- und Rechnungswesen sowie die Geschäftsführung der Organe und der Angestellten der Gemeinde zu prüfen. Ihre Aufsicht über die Rechnungslegung erstreckt sich vom Voranschlag bis und mit zur Erstellung der Verwaltungsrechnung.

³Sie kontrolliert laufend die gewährten Voranschlags- und Verpflichtungskredite und ist dafür besorgt, dass diese eingehalten werden. Sie überprüft Belege, Buchungen, Verrechnungen und Zahlungen und überwacht periodisch den Kassaverkehr.

⁴Bei entsprechenden Feststellungen erstattet die Geschäftsprüfungskommission unverzüglich schriftlich Bericht an den Gemeindevorstand. Diesen kann sie mit Anträgen an die nächste Gemeindeversammlung ergänzen. Mit der Verwaltungsrechnung unterbreitet sie der Gemeindeversammlung einen ordentlichen Bericht über die Kontrolltätigkeit und stellt diesbezüglich Antrag.

⁵Der Gemeindevorstand kann eine von der Geschäftsprüfungskommission vorgeschlagene Revisionsgesellschaft mit Rechnungsprüfungsaufgaben beauftragen. Die Revisionsgesellschaft rapportiert ausschliesslich der Geschäftsprüfungskommission.

⁶Die Geschäftsprüfungskommission übernimmt die Ombuds-Funktion in der Gemeinde, indem sie Einwohnern mit Rat und vermittelnd zur Verfügung steht, deren direkte Bemühungen mit Gemeindeorganen gescheitert sind

d) Schulrat, Tourismusrat und Baukommission

Art. 52

¹Der Schulrat, der Tourismusrat und die Baukommission setzen sich je zusammen aus dem Vorsteher des entsprechenden Verwaltungsfaches und 4 weiteren Mitgliedern. Sie konstituieren sich selbst. Sie wählen ihren Präsidenten. Sollte sich kein Mitglied für diese Wahl zur Verfügung stellen, so gilt ihr Mitglied aus dem Gemeindevorstand als gewählt. Mit beratender Stimme hat ein leitender Gemeindeangestellter aus dem jeweiligen Verwaltungsfach Einsitz im Rat oder in der Baukommission.

Aufgaben und
Kompetenzen

²Die Räte und die Baukommission sorgen für die Durchführung und Einhaltung der ihren Kompetenzbereich betreffenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente. Ihre Aufgaben und Kompetenzen regeln jeweils spezifische Gemeindegesetze im Detail. Die Räte und die Baukommission erfüllen alle Aufgaben nach Massgabe des bewilligten Voranschlages. Sie schlagen die in ihrem Verwaltungsfach tätigen Gemeindeangestellten zur Wahl vor. Dieser Wahlvorschlag ist vom Gemeindevorstand gemäss Art. 43 Ziff. 14 zu bestätigen.

IV. Die Gemeindeverwaltung

Art. 53

¹Die Gemeindeverwaltung untersteht dem Gemeindevorstand.

Organisation und
Aufgaben

²Sie übt die ihr nach Gesetzen, Verordnungen, Verträgen, Beschlüssen und Weisungen übertragenen Aufgaben aus.

³Die Gemeindekanzlei ist direkt dem Gemeindepräsidenten unterstellt.

⁴Der organisatorische Aufbau und die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung werden in einem vom Gemeindevorstand zu beschliessenden Organigramm und in Pflichtenheften umschrieben, die u.a. auch die geltenden Weisungsbefugnisse festlegen.

V. Finanzwesen

Art. 54

Finanzbedarf	¹ Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf aus Vermögenserträgen sowie aus Steuern, Beiträgen, Vorzugslasten, Ersatzabgaben, Nutzungstaxen, Tourismus-, Sport- und Wirtschaftsförderungsabgaben und Gebühren.
Rechnungsprinzipien	² Die Ausgaben bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit zu tätigen. ³ Nutzniesser und Verursacher besonderer Leistungen haben die zumutbaren Kosten selbst zu tragen.
Aufbau der Rechnung	Die Verwaltungsrechnung ist nach dem Rechnungsmodell für Bündner Gemeinden zu führen. Das Nähere regelt die Finanzverordnung.

Art. 55

Defizitdeckung und Steuerfuss	Die im Voranschlag vorgesehenen Verwaltungsdefizite müssen mit den ordentlichen Steuern gedeckt werden. Der Steuerfuss ist so anzusetzen, dass die laufende Rechnung mittelfristig ausgeglichen ist.
-------------------------------	--

Art. 56

Vermögensverwaltung	Der Verwaltungsfach-Vorsteher des Finanzwesens verwaltet das Finanzvermögen und sorgt für dessen sichere und möglichst ertragsreiche Anlage. Er beantragt die Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel. Zahlungen dürfen nur erfolgen, wenn sie vom Verwaltungsfach-Vorsteher des Finanzwesens zur Zahlung freigegeben worden sind.
---------------------	--

VI. Bürgergemeinde

Art. 57

Rechte	Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
--------	--

Art. 58

Bodenerlöskonto	¹ Die Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto bedarf eines übereinstimmenden Beschlusses der zuständigen Organe der politischen und der Bürgergemeinde. ² Die Mittel sind in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben bestimmt.
-----------------	--

Art. 59

Die Verwaltungsaufwendungen der Bürgergemeinde werden im Rahmen des Voranschlages durch die Politische Gemeinde getragen. Verwaltungsaufwendungen

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 60**

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise geändert werden und tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Revision

Art. 61

Neuwahlen gemäss dieser Verfassung erfolgen auf die nächste Wahlperiode 2013-2016. Bei vorzeitigen Rücktritten aus Gemeindebehörden, deren Mitgliederzahl von dieser Verfassung gegenüber der vorangegangenen reduziert wird, erfolgen keine Ersatzwahlen. Übergangsbestimmungen

Art. 62

Diese Verfassung ersetzt die Verfassung vom 17. August 1992 und hebt alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde auf. Aufgehobenes Recht

Von der Gemeindeversammlung am 7. Juli 2011 beschlossen³.

Gemeinde Pontresina

Martin Aebli
Gemeindepräsident

Mireille Annaheim
Gemeindeschreiberin

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss vom 23. August 2011, Protokoll Nr. 774⁴.

Namens der Regierung

Dr. Martin Schmid
Regierungspräsident

i.V. lic. iur. Walter Frizzoni
Kanzleidirektor

³ Teilrevision Art. 50 durch die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2015

⁴ Teilrevision vom 4. Juni 2015 genehmigt durch die Regierung des Kantons Graubünden gemäss Beschluss vom 11. August 2015, Protokoll Nr. 639